

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 15.

Neustrelitz, den 23. Juli 1923.

1923. Nr. 3.

**II. Abteilung.** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 87. Gedenk- und Bet-tag für Rhein und Ruhr. 88. Patenschaften für Kriegerfriedhöfe. 89. Statistische Eintragung der Übertritte und Austritte. 90. Wegfall der Kollekte für das Karolinenstift. 91. Einrichtung von kirchlicher Armenpflege in den Städten. 92. Stillschweigende Bewilligung von Urlaubsgejuchen. 93 Thema für Herbstsynode. 94. Gebühren für Hinzuziehung von mehr als 3 Paten. 95. Kanzelabkündigungen. 96. Evangelisationen. 97. Emeritierungs-kassenbeiträge und Emeritenabgaben.

**III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalnachrichten.

## II. Abteilung:

(87.) Am 12. August, den 11. n. Trin., soll wie in ganz Deutschland so auch in unserem Lande ein **Gedenk- und Bet-tag für Rhein und Ruhr** gehalten werden. Im Traugottesdienst sind die Becken auszustellen zum Besten der evangelischen Liebeswerke (Diakonissenstationen, Kinderheime und dergl.) im besetzten Gebiet. Die Erträge gehen durch die Pröpste an den Oberkirchenrat und durch diesen an den Deutschen Evangelischen Kirchenauschuß. Dringend empfohlen werden eindrucksvolle Gemeindeabende am 12. August oder auch am 11., um so mehr als die Reichsregierung am 11. August mit dem Nationalfeiertag Gedenkfeiern für Ruhr und Rhein verbinden will. Es ist daher auch der Wunsch der Reichsregierung, daß am 11. August vorm. 9 Uhr im ganzen Reich die Glocken läuten und, wenn möglich, wenigstens in den größeren Städten Gottesdienste stattfinden. Dem Wunsch ist zu entsprechen. Es ist nötig, daß die Zeitungen durch die betreffenden Ortspastoren mit geeigneten Hinweisen versehen werden.

(88.) Der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ hat sein schmerzliches Bedauern darüber ausgesprochen, daß so wenige Geistliche **legen. Patenschaften** übernommen haben. Die Herren Pastoren werden darum noch einmal dringlichst auf das im Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 S. 66 oben darüber Gesagte verwiesen. Es handelt sich nur um eine geringe Mithilfe bei der Überwachung der Kriegerfriedhöfe.

(89.) Der Deutsche Evangelische Kirchenauschuß macht über **die statistische Eintragung der Übertritte und Austritte** folgende Mitteilung: Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 setzt das bekenntnismündige Alter auf das vollendete 14. Lebensjahr an (Reichsgesetzbl. S. 939). Demgemäß sind in den Spalten 9 und 10 der statistischen Tabelle II betr. „Außerungen des kirchlichen Lebens“ für die „Übertritte“ und „Austritte“ nur solche Übergetretene oder Ausgetretene einzutragen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, diese aber auch alle und nicht etwa nur die mindestens 21 Jahre alten. Was die religionsunmündigen Kinder anbetrifft, so muß einstweilen davon abgesehen werden, eine besondere Spalte für sie einzusetzen, da die Eltern durch die gesetzlichen Bestimmungen über das Kirchenaustrittsverfahren in den einzelnen Ländern nicht verpflichtet sind, ihre Zahl mitanzugeben. Sie sind daher, wo ihre Zahl amtlich festgestellt ist, unter „Außerdem“ in den Bemerkungen der Tabelle II zu buchen.

(90.) Nachdem **das Karolinenstift** in staatliche Verwaltung übernommen worden ist, soll fortan in vollem Einvernehmen mit dem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, die Weihnachtskollette für dasselbe fortfallen.

(91.) Auf Anregung des Zentral-Ausschusses für Innere Mission, der mit Recht auf die Kleinrentnerfürsorge hinweist, die in allererster Linie Pflicht der Kirche sei, ersucht der Oberkirchenrat dringend darum, daß in allen Städten des Landes eine **kirchliche Armenpflege** eingerichtet werde. Auskunft kann geben der Neustrelitzer Kirchgemeinderat.

(92.) Die **Bewilligung von Urlaubsgesuchen** soll künftig als etwas in der Regel Selbstverständliches stillschweigend erteilt sein.

(93.) Da in der Regel der Kirchentag oder der Oberkirchenrat den Propsteitagen eine besondere Frage zur Beratung stellen wird, soll fortan bis auf Weiteres nur alle 2 Jahre vom Landesbischof ein **Thema für die Herbstsynode** gestellt werden.

(94.) Der Oberkirchenrat erinnert nachdrücklich an die ausnahmslose Wahrnehmung der **Gebühren bei Hinzuziehung von mehr als 3 Paten**. Die Gebühr wird hierdurch erhöht auf 100 Mk. für jeden einzelnen Paten. Die Gebühren sind in einer Summe mit der Kirchenbuchsabschrift dem Propsten und von diesem dem Oberkirchenrat einzureichen.

Desgleichen wird die **Gebühr für Befreiungen vom Aufgebot** auf 500 Mk. festgesetzt. Mit ihrer Einsendung ist ebenso zu verfahren.

(95.) Bezüglich der **Kanzelabfindigungen** ist zu bemerken, daß es hart klingt, wenn nach dem Wegfall der Bezeichnung „Jungfrau“ die Braut nur mit ihrem Namen verlesen wird. Es möge deshalb hinzugefügt werden: „und seine Verlobte“. Desgleichen möge bei Danksgungen für Geburten der oft gebrauchte Ausdruck „von einem Kinde entbunden“ vielmehr ersetzt werden durch den anderen: „der Gott ein Kind geschenkt hat“, um die Geburt nicht nach ihrer natürlichen sondern nach ihrer christlichen Seite zu bezeichnen.

(96.) Bei den sich mehrenden **Evangolisierungen** spricht der Oberkirchenrat sich dahin aus, daß Nichtgeistlichen, die bekannt sind und eine sichere Gewähr bieten, zu gestatten sein wird, auf Gemeindeabenden auch in der Kirche zu reden. Der Platz ist in der Regel vor dem Altar von einem Pult aus. In großen Kirchen kann ausnahmsweise, wo die Akustik keinen andern Platz möglich macht, auch die Kanzel gewährt werden.

(97.) Auf Anregung des Ministeriums, Abteilung für Justiz, dem die Weiterberechnung der Emeritierungskasse bei der Geringfügigkeit der Summen nicht angemessen erscheint, wird verfügt, daß bis auf Weiteres die Einzahlung der **Emeritierungskassenbeiträge** (§ 13 des Gesetzes im Off. Anzeiger 1907 Nr. 7) und der **Emeritenabgabe** (§ 14 ebenda) eingestellt werden soll.

Neustrelitz, den 21. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

### III. Abteilung.

1. Nachdem ein Berliner Pastor ein Neustrelitzer Paar getraut hat, dem hier die **Trauung** hat **verweigert** werden müssen, hat der Oberkirchenrat sich sowohl bei dem Brandenburger Konsistorium als auch bei dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beschwert. Letzterer hat die Kirchenregierungen nachdrücklich an die auf der 17. Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz vom 24. bis 30. Juni 1886 gefaßten Beschlüsse erinnert, nach denen kein auswärtiger Pastor eine vom zuständigen Pastor verweigerte Konfirmation oder Trauung gewähren soll. Vergl. Allgemeines Kirchenblatt für das Evangelische Deutschland 1886 S. 345—355, 388—407, 550 unter I und 1904 S. 303—304, 397—407, 495 unter III.

2. Der Reichsminister der Justiz hat entschieden, daß Pfarrhäuser, weil in ihnen auch pfarramtliche Handlungen, wie z. B. Seelsorge und Konfirmationsstunden, vorgenommen werden, als „öffentliche Gebäude“ im Sinne von § 5a der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 949) anzusehen sind. Darnach ist eine **Beschlagnahme von Räumen in Pfarrhäusern** nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zulässig.

3. Der Reichsminister der Finanzen schreibt am 14. Mai 1923: In Ausführung des Reichstagsbeschlusses vom 16. Dezember 1922 hat die Reichsregierung für die **Beförderung von Kirchenglocken**, die zum Ersatz der während des Krieges abgelieferten Kirchenglocken bestimmt sind, grundsätzlich Frachtfreiheit zugestanden. Daher wird für die Beförderung derartiger Kirchenglocken zunächst bis zum 31. Dezember 1924 keine Fracht erhoben. Ferner werden die früher bereits für Sendungen dieser Art nachweislich gezahlten Frachtkosten zurückerstattet. In allen Fällen muß jedoch eine amtliche mit Stempel und Unterschrift versehene Erklärung des Kirchenvorstandes abgegeben werden, daß die Glocken als Ersatz für abgelieferte Kirchenglocken dienen, außerdem der Frachtbrief.

4. Der Zentralauschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, bittet bekannt zu geben:

1. daß für frachtfreie Beförderung von **Kirchenglocken** Frachtbriefe bei dem Zentralauschuß anzufordern nicht nötig ist,
2. daß die Frachtfreiheit für **Liebesgaben** bis zum 31. Dezember 1923 verlängert worden ist.

5. Bezüglich des in voriger Nr. des Kirchl. Amtsblattes verkündeten **Begräbnisversicherungsvertrages** ist hinzuzufügen, daß die Versicherungsgrenzen erhöht sind: für Gruppe A.—F. auf 2 Millionen, G. und H. 1½ Millionen Mark. Die Versicherungsgesellschaft teilt mit, daß der Vertrag erst in Kraft treten könne, wenn mindestens 500 Versicherer da sind. Die Kirchengemeinderäte werden darum noch einmal ersucht, baldigst durch ihre Werbung diese Zahl zusammen zu bringen, damit die bisher Angemeldeten befriedigt werden können.

6. Der **3. Deutsche Evangelische Kirchentag** wird am 5. Oktober in Bethel-Bielefeld eröffnet werden.

7. Der Landesverein für Innere Mission hat den Pastor Rohrdanz in Grabow für die Zeit, da noch kein amtlicher Berufsarbeiter für Volksmission da ist, mit der **Vorarbeit in der Volksmission** im Nebenamt beauftragt. Alle diejenigen Pastoren, die sich als Redner und Mitarbeiter zur Verfügung stellen wollen, sowie diejenigen, die

eine Volksmission in ihrer Gemeinde wünschen, wollen sich an den Pastor Rohrdanz wenden. Dieser ist außerdem bereit, von Mitte August ab auf Propsteisynoden vor Pastoren und Kirchengemeinderäten über Volksmission Vorträge zu halten.

8. Der Pastor Albrecht in Gehlsdorf hat das Amt eines **Geschäftsführers des Evangelischen Brechverbandes Mecklenburg** übernommen. Berichte über wichtige kirchliche Ereignisse, die für die Öffentlichkeit Interesse haben, sind am besten an ihn zu richten.

9. Einladung zur **Pastoralkonferenz** zum Mittwoch, 19. Septbr., vorm. 10 Uhr, bei Bünger in Neubrandenburg. Bericht des Landesbischofs über: 1. Zeitgemäße Predigt. 2. Konfirmandenunterricht. Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen bis zum 8. Septbr. an den Landesbischof erbeten.

10. Der Kandidat der Theologie Heinrich **Nagel** aus Friedland bestand am 15. Mai hier selbst das 1. theologische Examen.

11. Der Kirchenrat Wilhelm **Steinführer** in Neubrandenburg ist am Karfreitag, den 30. März, der Pastor Adolf **Krüger** in Kublant am 27. Mai verstorben.

12. **Bücher:** 1. Henrichs, Ludwig. Etliche zu Evangelisten. Beiträge zur Frage der Evangelisation. 250 S. Bücherei Montanus Elberfeld, Neunteich 4. Grundpreis geb. 3,50 Mk. — 2. D. Gerhard Füllkrug. Um die Seele unseres Volkes. Bilder aus der Arbeit im Zentral-Ausschuß für Innere Mission von 1848—1923. 40 S. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Zum 75jähr. Jubiläum am 23. September d. J. Grundpreis 30 Pf.

Neustrelitz, den 21. Juli 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.